



C.D. ESPAÑOL WIESBADEN 1981 E.V.
VEREINSREGISTER AMTSGERICHT WIESBADEN,
VEREINS-NR.: 2133

HESSISCHER FUSSBALLVERBAND,
VEREINS-NR.: 38111

Satzung des C.D. Español Wiesbaden 1981 e.V. (Stand: 13.04.2024)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Club Deportivo Español Wiesbaden 1981 e.V. und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden. Er wurde am 27.4.1981 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Club Deportivo Español Wiesbaden e.V. mit Sitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck: Insbesondere das Fußballspiel, Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
3. Der Satzungstext wird verwirklicht insbesondere durch: Unterhaltung einer Fußballmannschaft im Fußballkreis Wiesbaden.
4. Der Club Deportivo Español Wiesbaden e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landesportbund Hessen e.V.
 - b) Hessischer Fußball-Verband e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farbe des Vereins ist: blau.
2. Als Auszeichnung können beispielsweise besondere Vereinsehrennadeln verliehen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördernde MitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a, b, c, d.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch den Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von

Vereinsnadeln, mit von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereins-üblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die (Neu-)Wahl des Vorstands,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) den Veranstaltungskalender,
 - f) den Haushaltsvorschlag,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ (gesprochen zwei Drittel) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu fünf Beisitzern
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:
 - a) der 1. Vorsitzende

- b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, kann der Vorstand in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung per Wahl ergänzt werden.

§9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 10 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind **nicht** Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Wiesbaden e.V.
Flachstr. 6
65197 Wiesbaden,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 13. April 2024 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Wiesbaden in Kraft.